

Satzung  
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung  
der Stadt Vallendar vom 01.01.2014

Der Stadtrat von Vallendar hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S.341) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**

§ 15 der Satzung wird wie folgt ergänzt und geändert:

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig für

- a) das Bestatten von Leichen und
- b) das Bestatten von Urnen

an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen wird. Die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Sterbefalles möglich. Ein einmaliger Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit an einer Grabstätte einmalig um weitere 10, 20 oder 30 Jahre ist auf Antrag zulässig.

**Artikel 2**

§ 16 Abs. (4) der Satzung wird wie folgt ergänzt und geändert:

(4) Das Nutzungsrecht an den jeweiligen Einzelgrabstellen wird auf die Dauer von 30 Jahren gewährt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts auf Antrag an den jeweiligen Einzelgrabstellen einmalig um weitere 10, 20 oder 30 Jahre ist zulässig und richtet sich nach § 15.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Vallendar, den

Wolfgang Heitmann

Stadtbürgermeister